



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.460/4-I 2/93

An das
Präsidium des
Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	3 P -GE/19 93
Datum:	4. OKT. 1993
Verteilt	05. Okt. 1993

Dr. Olesch Jarant

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden sollen (Hauptwohnsitzgesetz); Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschlie-
ßung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

30. September 1993

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Für den Bundesminister:

i.V. RAUSCHER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.460/4-I 2/93

An das
 Bundesministerium für
 Inneres

Wien

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wähler-evidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz).

zu GZ 95.014/13-IV/11/93/E

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 10.8.1993 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 1 (§ 1; Meldepflicht):

Zur Regelung des Abs. 4 ist darauf hinzuweisen, daß der jeweilige Mittelpunkt der wirtschaftlich/beruflichen dem der gesellschaftlich/familiären Lebensbeziehungen widersprechen kann. Die Erläuterungen schlagen zu dieser Frage eine Gesamtschau vor und führen aus, daß am Hauptwohnsitz nicht der Schwerpunkt der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen bestehen müsse, sondern daß sich aus der Betrachtung des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes eines Menschen ergeben solle, wo er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen habe. Es sei durchaus möglich, daß am Hauptwohnsitz wenige oder keine berufliche Lebensbeziehungen bestehen.

Die Gewichtung der genannten Umstände sollte jedoch vom Gesetzgeber vorgenommen und nicht dem einzelnen Meldepflichtigen überlassen werden. Etwa im Fall

eines Richters des OLG Linz, der auf eine Planstelle beim Obersten Gerichtshof ernannt wird und in der Folge (auch) in Wien eine Wohnung nimmt, wäre es, wenn die gesellschaftlichen Lebensbeziehungen in Linz aufrecht erhalten werden, äußerst schwierig anzugeben, wo der Hauptwohnsitz gelegen ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 16; Zentrales Melderegister):

Nach den Erläuterungen (S 9) soll die vorgeschlagene Regelung sicherstellen, daß die Handhabbarkeit des zentralen Melderegisters für Zwecke der Verbrechensbekämpfung nicht dem begründeten Wunsch auf Beschränkung der Auskunftsmöglichkeiten in anderen Bereichen zum Opfer fällt. Dementsprechend soll das Kriterium der Auswählbarkeit über den Namen hinausgehend auf das technisch Machbare und Verhältnismäßige erweitert werden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wird der Gesetzeswortlaut diesen Erläuterungen, insbesondere soweit es die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebotes betrifft, nicht gerecht. So läßt es der Gesetzeswortlaut völlig offen, nach welchen "anderen Kriterien" eine Verknüpfungsanfrage gestaltet werden kann, weshalb ein Widerspruch zu dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot vorliegt. Eine Gefährdung der Zwecke der Sicherheitspolizei wäre im Fall der ausdrücklichen Normierung der Verhältnismäßigkeit nicht zu befürchten, da auch die Sicherheitsbehörden nach § 51 Abs. 1 SPG "beim Verwenden (Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln und Überlassen oder einer dieser Vorgänge) personenbezogener Daten die Verhältnismäßigkeit zu beachten" haben. Schließlich beschränkt sich die Auskunftspflicht der Dienststellen der Gebietskörperschaften nach § 53 Abs. 3 SPG auf Auskünfte, die die Sicherheitsbehörden als wesentliche Voraussetzung für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder für die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität benötigen. Die Auskunft muß sich auch in diesen Fällen auf Namen, Geschlecht, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie auf die von der Sicherheitsbehörde zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände beschränken. Die Kriterien der Verknüpfungsanfrage sollten daher im § 16 des Entwurfes festgelegt werden und sich dabei an § 53 Abs. 3 SPG orientieren.

Zu Art. I Z 9 (§ 17; Reklamationsverfahren):

Vorerst stellt sich die Frage, welche Funktion dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in der ihm gemäß Abs. 3 zgedachten Rolle als Amtssachverständiger tatsächlich zukommen soll. Die Erläuterungen führen aus, daß das Statistische Zentralamt jene Tätigkeit, die bisher im Anschluß an Volkszählungen (§ 6a des

Volkszählungsgesetzes) zu leisten war, nunmehr verteilt über den gesamten Zeitraum in gewisser Weise fortsetzen soll. Hierbei werde auch vom Amtssachverständigen nicht - wie bisher - die Feststellung verlangt werden, wo im Bundesgebiet ein bestimmter Bürger seinen Hauptwohnsitz habe, sondern ob er ihn an einem bestimmten Ort haben könne.

Eine derartige Feststellung ist jedoch nicht Aufgabe eines Sachverständigen. Der Begriff des Hauptwohnsitzes ist ein von der Behörde auszulegender Rechtsbegriff. Sachverständiger und Behörde unterscheiden sich jedoch nicht dadurch, daß jener die Wahrscheinlichkeit des entscheidungsrelevanten Sachverhalts begutachtet, diese ihn feststellt. Weiters wird eine aufklärende Tätigkeit darüber, ob ein bestimmter Mensch seinen Hauptwohnsitz an einem bestimmten Ort hat, vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ohnehin nicht geleistet und wird nach den Erläuterungen auch gar nicht erwartet.

Nach den Erläuterungen soll im Reklamationsverfahren ausschließlich die Wohnsitzqualität des gemeldeten Hauptwohnsitzes geprüft werden. Hierbei soll nicht die Frage erörtert werden, wo der Bürger tatsächlich seinen Hauptwohnsitz hat, sondern nur, ob er ihn dort hat, wo er ihn gemeldet hat. Hiezu steht der erste Halbsatz des Abs. 4 in Widerspruch, der von einer solchen positiven Feststellung, zumindest als Reflex, ausgeht.

Zu Art. I Z 12 (§ 20 Abs. 3):

Die Weitergabe von Auskünften über Meldedaten aus dem zentralen Melderegister ist bislang im geltenden § 16 zweiter Satz MeldeG geregelt. Nunmehr sollen staatsanwaltschaftlichen Behörden, Finanzbehörden und Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege (als "Organe der Gebietskörperschaften"; vgl. § 56 Abs. 1 Z 5 SPG) die im Melderegister oder im zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten nur unter den im § 20 Abs. 3 geregelten Voraussetzungen übermittelt werden. Der Mangel dieser Bestimmung (der auch schon dem bisherigen Gesetzeswortlaut anhaftet) besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz darin, daß nach dem Gesetzeswortlaut offenbar der Bürgermeister bzw. die Bundespolizeidirektion als Meldebehörde zu beurteilen hat, ob die übermittelten Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden und - im Fall der Verknüpfungsanfrage -, ob die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt. Gerade im Fall der

Tätigkeit im Dienste der Strafjustiz wären die Meldebehörden wohl mit einer solchen Abwägung überfordert. Auch sonst kann kein sachlicher Grund gesehen werden, warum den Strafverfolgungsbehörden nicht auch weiterhin die Möglichkeit der direkten Auskunftserteilung aus dem zentralen Melderegister eingeräumt werden soll. Das Bundesministerium für Justiz schlägt vor, die auch im § 56 SPG (Abs. 1 Z 4 und 5) enthaltene Differenzierung zwischen Strafverfolgungs- und anderer Behörden beizubehalten.

Jedenfalls sollte ausdrücklich geregelt werden, daß die Entscheidung, ob eine Datenübermittlung für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet und, im Fall der Verknüpfungsanfrage, ob die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt, dem anfragenden Organ und nicht dem Bundesministerium für Inneres zukommt.

Zu Art. I Z 18 (§ 23 Abs. 2):

Auf das mit 1.3.1992 angegebene Datum des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes wird, als offensichtliches Redaktionsversehen, hingewiesen.

Zu Art.III Z 1 und 4 (§ 3 Abs. 2 und § 6):

Die genannten Bestimmungen, die auf einen Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Bundesgebietes abstellen, nehmen nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz auf Auslandsösterreicher nicht ausreichend Bedacht.

Zu Art. VII

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll in den übrigen Bundesgesetzen der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt werden. Da in den Zivilprozeßgesetzen nur der Terminus "Wohnsitz" nicht jedoch "ordentlicher Wohnsitz" verwendet wird, scheint die angestrebte Änderung die im Bereich des Zivilprozesses geltenden Normen nicht zu betreffen. Sollte diese Auffassung der Absicht der vorliegenden Regelung nicht entsprechen, wird eine allfällige Novellierung der Jurisdiktionsnorm ua Verfahrensgesetze seitens des Bundesministeriums für Justiz entschieden abgelehnt. Eine derartige Änderung würde nicht nur dem Ziel einer Abgrenzung des Begriffes "Hauptwohnsitz" gegenüber dem Regelungsinhalt des § 66 JN widersprechen, wie dies dem Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung

von 1929 geändert wird, zu entnehmen ist, sondern vielmehr auch die im Zivilprozeß gewünschte Mehrheit gleichwertig nebeneinander bestehender Gerichtsstände zumindest erheblich einschränken.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß bisher, wenngleich dies unklar und strittig war, jemand auch mehrere "ordentliche Wohnsitze" (s. auch § 23 Abs. 1 Meldegesetz) haben konnte. Dies kann zu Problemen in bezug auf "die übrigen Bundesgesetze" führen.

Nach § 3 Z 7 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. Nr. 256, sind Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, als Geschworene oder Schöffen nicht zu berufen. Auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung des Art. VII (des § 1 Abs. 1) würde daher der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt werden. Dagegen besteht aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz kein Einwand, zumal die Erfassung aller Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen erfüllen, die Eintragung einer Person in die Wählerevidenz voraussetzt (§ 5 Abs. 1 GSchG).

Im übrigen werden in den Strafverfahrensgesetzen die Begriffe "Wohnsitz", "gewöhnlicher Aufenthalt" oder "Aufenthalt", nicht aber der Begriff "ordentlicher Wohnsitz", als Anknüpfungspunkt der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte verwendet (§§ 52, 54 StPO, 29 JGG, 22, 61 Z 5, 63 Abs. 2, 64 Abs. 6, 76 Abs. 3 Z 1 ARHG und 16, 17, BewHG), was im Sinne der erforderlichen Flexibilität einer Zuständigkeitsordnung an Hand des räumlich jeweils nächstliegenden Bezugspunktes beizubehalten wäre. Eine Regelung im Sinne des Art. VII § 2 wird daher vom Bundesministerium für Justiz für die angeführten Bestimmungen abgelehnt, zumal der zuvor angesprochene Gesichtspunkt im Entwurf selbst bei Bestimmung der Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft aus dem Zentralen Melderegister (Art. I Z 11) berücksichtigt wurde.

Zu den Erläuterungen (Allgemeiner Teil):

Den Ausführungen in Anm. 4 betreffend das Erfordernis einer Trennung des Bandes zwischen Art. 26 Abs. 2 B-VG und § 66 JN wird vom Bundesministerium für Justiz entgegengetreten. Die Wendung "Haupt" im Begriff Hauptwohnsitz ist eben die *differentia specifica* zum Inhalt des § 66 JN. Die Bedeutung des bisherigen "ordentlichen" Wohnsitzes ist unklar und strittig.

Zu Anm. 11 wird darauf hingewiesen, daß ein "Materiengesetzgeber" der österreichischen Rechtsordnung fremd ist. Es gibt nur einen Nationalrat bzw. Bundesrat, der zur Beschlußfassung über Bundesgesetze berufen ist.

30. September 1993

Für den Bundesminister:

i.V. RAUSCHER

